

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 10. Juli 2008

1. ZUSATZVEREINBARGUNG GEMEINDENFINANZIERUNG für 2008

In Ergänzung zur Vereinbarung vom 7. Jänner 2008 treffen die Vertretung der Gemeinden und der Landeshauptmann im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für 2008

I. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN : 50.000.000,00 Euro

In Durchführung des Artikel 7-bis des Landesgesetzes vom 14.2.1992, Nr. 6 in der Fassung von Artikel 6 des Landesgesetzes vom 10.6.2008, Nr. 4, wird mit dieser Vereinbarung folgende Regelung für das Jahr 2008 festgelegt.

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm;
- Kindergärten;
- andere Investitionsvorhaben im öffentlichem Interesse, mit Ausnahme jener, für welche im Sinne der Vereinbarung vom 7. Jänner 2008 bei Aufnahme eines Darlehens ein Tilgungszuschuss vorgesehen ist (Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, Wohngemeinschaften und Altenwohnungen).

Nicht finanziert werden Einrichtungsgegenstände, Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung, ausgenommen öffentliche Beleuchtung, Carabinierikasernen, Bau und Ankauf von Wohnungen und die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, soweit absetzbar.

2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden ausschließlich Gemeinden zugewiesen.

3. Aufteilung der Mittel des Rotationsfonds

Die Mittel des Rotationsfonds für Investitionsausgaben werden im Jahr 2008 folgendermaßen eingesetzt:

Für Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	35.000.000,00 Euro
Für Kindergärten	5.000.000,00 Euro
Für andere finanzierbare Bauvorhaben	10.000.000,00 Euro

4. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und dem Sachbearbeiter für Darlehen des Südtiroler Gemeindenverbandes Genossenschaft zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumasse aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.

Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens. Bei Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm für das Jahr 2008 wird von der zeitlichen Reihenfolge der Vorlage der Finanzierungsanträge abgesehen.

Die Finanzierungsanträge, für welche das positive Gutachten erteilt worden ist, werden der Landesregierung zur Beschlussfassung weitergeleitet. Bei negativen Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung zu übermitteln.

5. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

a) Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Zur Finanzierung von höchstens 90% der Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten stehen im Jahre 2008 insgesamt 35.000.000,00 Euro zur Verfügung. Die Gemeinde hat jährlich 1,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

Für die restlichen Kosten (10% der Standardkosten und Beträge über den Standardkosten) können Finanzierungen gemäß dem nachfolgenden Buchstaben c) beantragt werden.

Gesuche für die Finanzierung von Musikschulen, welche nach dem Datum der Unterschrift der Finanzvereinbarung für 2006 eingereicht wurden, sind vom Schulbauprogramm ausgeschlossen.

b) Kindergärten

Zur Finanzierung von Bauvorhaben betreffend die Kindergärten stehen im Jahr 2008 insgesamt 5.000.000,00 Euro zur Verfügung. Beträge von mehr als 1.000.000,00 Euro können auf 3 Jahre aufgeteilt werden. Die Gemeinde hat jährlich 4,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

c) Andere Bauvorhaben

Zur Finanzierung der übrigen finanzierbaren Bauvorhaben stehen im Jahr 2008 insgesamt 10.000.000,00 Euro zur Verfügung. Beträge von mehr als 1.000.000,00 Euro können auf 3 Jahre aufgeteilt werden. Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

6. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor. Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden 70% der gewährten Finanzierung ausbezahlt, der Rest nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben. Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des

Bauleiters nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben aber weniger als 70% der Finanzierung betragen. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

7. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Infolge einer entsprechenden noch vorzunehmenden Gesetzesänderung können die Gemeinden für die Rückzahlung der Beträge die Mittel verwenden, welche nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27 zugewiesen werden.

II. REGELUNG DES ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN FÜR 2009

Die Regelung für 2009 wird folgende Grundsätze berücksichtigen:

1. Anhebung der Rückzahlungsquoten von 1,5% auf 2,5% bei Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm;
2. Reduzierung der Rückzahlungsquoten von 4,5% auf 4,0% bei Kindergärten;
3. Einführung von neuen Kriterien für die Gewährung der Finanzierungen wie : Prioritätenliste der Bauvorhaben, bereits gewährte Tilgungszuschüsse für Darlehen bzw. Finanzierungen aus dem Rotationsfonds, Stand der Abrechnungen bei den bezuschussten Darlehen und den gewährten Finanzierungen.

III. FÜHRUNG DER KINDERGÄRTEN

Der im Landeshaushalt 2008 für die Führung der Kindergärten vorgesehene Betrag von 3.012.000,00 Euro wird im Sinne des Art. 7, Abs. 3 des LG vom 17.08.1976, Nr. 36 in geltender Fassung den Gemeinden zur Hälfte aufgrund der Anzahl der betreuten Kindergartenkinder und zur Hälfte aufgrund der Anzahl der Kindergartensektionen pro Gemeinde, bezogen auf das Schuljahr 2007/08, zugewiesen. Jeder Gemeinde steht somit der Betrag von 99,00 Euro pro Kindergartenkind und der Betrag von 2.072,00 Euro pro Kindergartensektion zu.

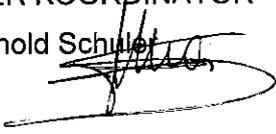
IV. Darlehensplafonds

Der unter Punkt II.4.b) der Vereinbarung vom 7. Jänner 2008 vorgesehene Darlehensplafonds für Alters-, Pflegeheime und Altenwohnungen wird um 4.000.000,00 Euro auf insgesamt 14.000.000,00

Euro aufgestockt. Der unter demselben Punkt vorgesehene Darlehensplafonds für die übrigen finanzierbaren Vorhaben wird um 4.000.000,00 Euro auf insgesamt 26.000.000,00 Euro reduziert.

DER KOORDINATOR

Arnold Schuler



DER LANDESHAUPTMANN

Dr. Luis Durnwalder

